

Spiellizenzordnung (SpLO) des HTV 2015 (Änderungen in roter Schrift)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz
- § 3 Vorlage der Namentlichen Mannschaftsmeldung
- § 4 Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz
- § 5 Freigabebestimmungen für Wechselanträge
- § 6 Aufgabe und Verlust der Spielberechtigung
- § 7 Spiellizenzverwaltung
- § 8 Kosten der Spiellizenz

§ 1 Allgemeines

In der Spiellizenzordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein des HTV und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Spiellizenzen werden wirksam, wenn sie bis 15.03. in die Spiellizenzdatenbank des HTV über das HTV-Internet-Portal HessenTennisOnline (HTO) eingegeben werden. Mit „Spieler“ ist auch „Spielerin“ gemeint.

§ 2 Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz

1. An den Mannschaftswettbewerben des HTV dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine gültige Spiellizenz besitzen.
2. Die Spiellizenz wird durch eine rechtskräftige mit dem Status endgültig versehene „Namentliche Mannschaftsmeldung“ nachgewiesen. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der Wettspielbestimmungen des HTV erteilt werden.
3. Die Spiellizenz kann nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spiellizenz besitzt, es sei denn, es besteht eine Spielgemeinschaft. Ausgenommen von dieser Regelung in Satz 1 sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Sie können für einen Verein im Aktivenbereich und einen anderen Verein im Jugendbereich spielen (WO § 24.4). Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers verfügt.

§ 3 Vorlage der Namentlichen Mannschaftsmeldung

1. Jeder Mannschaftsführer ist verpflichtet, vor Beginn des Wettkampfs dem gegnerischen Mannschaftsführer die endgültige "Namentliche Mannschaftsmeldung" seiner Mannschaft vorzulegen.
2. Der gegnerische Mannschaftsführer hat die Identität des Spielers durch Kontrolle eines Lichtbildausweises vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz

1. Die Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der HTV.

2. Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. des Jahres im HTV-Internet-Portal (HTO) beantragt wird. Der Antrag umfasst folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse, E-Mail-Adresse. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.
3. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar in HTO die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers auszudrucken und vom Spieler unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im HTV zu senden.

§ 5 Freigabestimmungen für Wechselanträge

1. Bei Wechselanträgen, welche vom 01.10. bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler für einen anderen Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über HTO zu erklären und bei Bedarf vorzulegen.
2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum 01.02. bis 15.03. des Jahres gestellt werden, kann die Freigabe durch den abgebenden Verein in HTO erfolgen. Wird ein Spieler vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

§ 6 Aufgabe und Verlust der Spielberechtigung

1. Der Spieler verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.
2. In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz in HTO für seinen Verein unverzüglich zu löschen.

§ 7 Spiellizenzverwaltung

1. Für jeden Spieler darf nur eine Spiellizenz erteilt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jugendliche mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 24.4 WO). Wurde für ein und denselben Spieler von zwei Vereinen eine Spiellizenz gestellt, ist die Spiellizenz des Vereins, der als Zweiter den Spiellizenzantrag gestellt hat, zurückzunehmen, vorher aber der betroffene Verein zu hören.
2. Änderungen der Personalien (Siehe § 4.2) sind vom Verein unverzüglich in HTO vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat in HTO im Zeitraum 01.08. des Jahres bis 15.03. des Folgejahres zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im HTV legitimiert.

§ 8 Kosten der Spiellizenz

Die Gebühr pro Spiellizenz beläuft sich auf € 0,50 pro Spieljahr. Die Gebühr wird vom Verein im Rahmen der HTV-Beitragsrechnung erhoben. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der pro Verein vorhandenen Spiellizenzen ist der 16.04. des jeweiligen Jahres.